Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Stück, 11.03.1935

Gesetplatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band.

(Ausgegeben den 11. März 1935.)

8. Stück.

Inhalt:

Nr. 16. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 18. Februar 1935, betreffend Untersuchung aus dem Aussande eingeführter getrockneter Rinderhäute auf Milzbrand.

Mr. 16.

Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend Untersuchung aus dem Auslande eingeführter getrockneter Rinderhäute auf Milzbrand.

Oldenburg, den 18. Februar 1935.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetztl. S. 519) wird hiermit für den Landesteil Oldenburg folgendes bestimmt:

selfinition and a § 1. In produce the factor

Die Einfuhr getrockneter Rinderhäute aus dem Auslande ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Die getrockneten Rinderhäute dürfen von der Grenze nur nach dem auf dem Frachtbrief angegebenen

Bestimmungsort befördert werden. Eine Anderung des

Bestimmungsortes unterwegs ist unzulässig.

2. Am Bestimmungsorte sind die getrockneten Rinderhäute vom Empfänger in einem der Polizeibehörde
anzugebenden Raum einzulagern, nach Anweisung zu
stapeln und bis zu ihrer Freigabe durch die Polizeibehörde aufzubewahren. Gebündelte oder sonst verpackte
Säute sind vor der Stapelung aus den Verpackungen zu
lösen. Vor der Freigabe ist die Bearbeitung der getrockneten Rinderhäute untersagt. Nach der Probeentnahme dürsen die Häute in den Aufbewahrungsräumen
auch nicht umgelagert werden, bis sie von der Polizeibehörde freigegeben worden sind. Vis dahin ist auch die
Entfernung der an ihnen amtlich angebrachten Zeichen
verboten.

3. Die Empfänger haben das Eintreffen der getrodneten Rinderhäute am Bestimmungsort der hierfür zuständigen Polizeibehörde innerhalb 24 Stunden zu

melden. 1)

4. Die getrochneten Rinderhäute unterliegen am Bestimmungsort einer amtlichen Untersuchung auf Milzsbrand. Die Art der Untersuchung wird durch Ausfühsrungsanweisung geregelt. Über die Freigabe der getrochneten Rinderhäute entscheidet die Polizeibehörde, soweit nötig nach Anhörung des beamteten Tierarztes.

5. Die auf Grund der Untersuchung wegen Milzbrand beanstandeten getrockneten Rinderhäute sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes unter polizeilicher Aufsicht entweder unschädlich zu beseitigen oder zu entseuchen.

Auf Beschwerden entscheidet der Minister des In-

nern nach Einholung eines Obergutachtens.

¹⁾ Außerdem wird die Polizeibehörde des Bestimmungsortes durch das Grenzzollamt von Amts wegen von den bevorstehenden Eintreffen der getrockneten Rinderhäute benachrichtigt werden.

6. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 1 bis 5 gelten nicht für Kalbfelle im Gewicht bis zu 4 kg. Die Kalbfelle südamerikanischer Herkunft sind bis zum Höchstegewicht von 6 kg von diesen Bestimmungen befreit.

§ 2.

Durch die Bestimmungen des § 1 werden die veteri= närpolizeilichen Einfuhrverbote für getrochnete Rinder= häute nicht berührt.

§ 3.

Auf die unmittelbare Durchfuhr von getrockneten Rinderhäuten unter Zollkontrolle finden die Bestimmungen des § 1 keine Anwendung.

§ 4.

Die entstehenden Rosten fallen dem Empfänger der Häute zur Last. Dies gilt auch von den Rosten einer unbegründeten Beschwerde.

\$ 5.

Polizeibehörden im Sinne dieser Bekanntmachung sind die Amtshauptleute und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung untersliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehsseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. VI. S. 519).

§ 7.

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 18. Februar 1935.

Der Minifter bes Innern.

J. V.: Pauly.

Anlage.

Dienstanweisung

für die Durchführung der Untersuchung der aus dem Aus= lande eingeführten getrockneten Rinderhäute auf Milz= brand mit Hilfe des Verfahrens nach Ascoli.

A. Probeentnahme.

(1) Zum Zwecke der Untersuchung sind in den Bestimmungslägern (Gerbereien usw.) die ankommenden gestrockneten Rinderhäute in Stapeln von je 100 Stück zu sehen. Die Stapel können bei bestehender Raumbesengung auch übereinander geschichtet werden mit der Maßgabe, daß die einzelnen Stapel in sichtbarer Weise voneinander zu trennen sind und daß die geschichteten Stapel nicht höher als mannshoch werden dürsen. Soweit die Häute gebündelt oder in anderer Weise gepackt ankommen, sind die Verpackungen zu lösen. Die Stapel sind unmittelbar vor der Probeentnahme durch Anhängezettel an der obersten oder untersten Haut jedes Stapels zu kennzeichnen.

(2) Aus jeden der so gebildeten Hunderterstapel ist von 10 Häuten je eine etwa 11 cm lange und 7 cm breite Probe von solchen Stellen der Haut zu entnehmen, die im gewöhnlichen Lederherstellungsverfahren als Abfall gelten (Kopf, Gliedmaßen); mit Blut oder Gewebsresten behaftete Teile sind zu bevorzugen.

(3) Alle Häute, von denen Proben entnommen wurden, sind durch Blechmarken oder Plomben mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Marken der gleichen Art sind auch an den Proben anzubringen. Zum Abschneiden der Proben eignen sich sichelförmig gebogene Messer, wie sie bereits im Ledergewerbe üblich sind.

(4) Die Anhängezettel, Kennzeichnungsmarken, Versandkästen und das Verpackungsmaterial sind von dem mit der Probeentnahme Beauftragten bei der Unters

suchungsstelle anzufordern. Es ist Pflicht der Probeent= nehmer, für einen ständigen Vorrat von Marken usw. zu sorgen, damit die Entnahme und der Versand der Proben nicht verzögert werden.

B. Bersand ber Proben.

(5) Die Proben sind fortlausend in Kästen zu je 100 Stüd zu verbingen. Für kleine Betriebe sind auch Kästen zu je 25 Stüd vorgesehen. Diesen Kästen ist ein Begleitschein nach anliegendem Muster beizusügen. Die Proben sind in der Reihenfolge, wie sie entnommen und numeriert sind, fortlausend in die Kästen einzusehen (Nummern der Häute nicht über 1000). Die Kästen sind in das von den Untersuchungsstellen mitgelieserte Packpapier sorgfältig einzupacken, zu verschnüren und als Eisenbahn-Expreßgut oder dringendes Paket zu befördern. Die Versandkosten sind, soweit sie an der Absendestelle entstehen, vom Probeentnehmer zu verauslagen. Die Abtragsgebühren werden von der Untersuchungsstelle versauslagt.

C. Untersuchungsgang.

- (6) Für die Untersuchung der Proben in den Untersuchungsstellen sind die in der preußischen Dienstanweisung unter C 6 und 7 (Ministerial-Blatt des Preußischen Landwirtschaftsministeriums 1934 Nr. 50) getroffenen Anordnungen maßgebend.
- (7) Werden in einem Stapel Milzbrandhäute gefunden, so sind von sämtlichen Häuten dieses Stapels Proben zu entnehmen und der Stapel bleibt bis zum Abschluß der Untersuchung aller seiner Häute beschlagnahmt.
- (8) Die Stapel der gleichen Sendung, in denen keine Milzbrandhäute festgestellt worden sind, können jedoch schon vorher freigegeben werden.



(9) Nach Abschluß der Untersuchung aller Häute des Stapels, in dem Milzbrandhäute festgestellt worden sind, können auch die Häute dieses Stapels, soweit die Untersuchung ihre Unverdächtigkeit ergeben hat, freigegeben werden.

D. Benachrichtigung.

(10) Das Ergebnis der Untersuchung ist unverzüglich drahtlich der zuständigen Polizeibehörde mitzuteilen. Die Drahtnachricht enthält genau in der angegebenen Reihenfolge Namen der Probeentnehmer, Nummern der Milzbrandhäute, dahinter das Wort Milzbrand, dann die Stapelnummer der unverdächtigen Stapel mit dem Vermerk "unverdächtig".

(11) Zwei Beispiele sind beigefügt.

(12) Die Drahtnachricht ist der zuständigen Polizeisbehörde sofort schriftlich zu bestätigen. Die Polizeibehörde hat dem zuständigen Beterinärrat oder seinem Berstreter das Untersuchungsergebnis unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.



Anlage 1 zur Dienstanweisung.

A 0001 Empfänger der Häute (Gerberei) Müller	A 0001 Begleitschein zu Kaften Nr. 17 Land: Neg.=Bezirk) Oberamt) Ortspolizeibehörde:				Tgb.=Nr. bes Staatl. Bet.= Unters.= Amtes.
	Zahl der Proben 87	Stapel Nv. 33—41	Herfunfts: Iand und fachmän: nische Be: zeichnung der Häute Indische Kipse IK 5	Unters suchungs: gebühr*) x 20-3 x 15-3 RM	Unter= fuchungs= ergebnis: 330, 365 401 Wilzbrand Reft unverdächtig.
Untersuchungsgebühr	Nummern der Proben 327 — 413	Gefamt= 3ahl ber in biesen Stapeln enthalte= nen Häute 870	Empfän= ger der Häute Müller Reu= münster	vom Probe= entnehmer veraus= lagte Versand= tostenRM	Eingang: Ausgang:
Unterschrift des Probes entnehmers 	Proben Probe				cichrift des entnehmers
*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.					

Anlage 2 gur Dienstanweisung.

Beispiel a.

Aus der Sendung von 87 Proben indischer Häute mit den Nummern 327—413, entnommen durch den Probesentnehmer Müller aus den Stapeln 33—41, sind 3 Häute, und zwar die Nr. 330, 365 und 401 als milzbrandig festsgestellt worden.

In diesem Falle lautet die Drahtnachricht:

"Müller dreihundertdreißig, dreihundertfünfundsechzig, vierhunderteins Milzbrand, sonst Stapel dreiunddreißig bis einundvierzig unverdächtig."

Beispiel b.

Aus dem Orte N., in dem mehrere Probeentnehmer in verschiedenen Fabriken tätig sind, sind 3 Kästen einsgesandt worden, und zwar ein Kasten zu 100 Proben mit den Nr. 434—533, entnommen durch den Probeentnehmer Müller aus den Stapeln 44—53, ein Kasten zu 92 Proben mit den Nr. 534—625, entnommen durch den Probeentnehmer Müller aus den Stapeln 54—63, ein Kasten zu 60 Proben mit den Nr. 216—275, entnommen durch den Probeentnehmer Krause aus den Stapeln 22 bis 27. Milzbrandig wurden befunden die Häute Nr. 460 und 587 des Probeentnehmers Müller.

Dann lautet die Drahtnachricht folgendermaßen:

"Müller, vierhundertsechzig, fünfhundertsiebenundsachtzig Milzbrand, sonst Stapel Müller vierundvierzig bis dreiundsechzig und Stapel Krause zweiundzwanzig bis siebenundzwanzig unverdächtig."